



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 4 (S. 78-80)
Titel	Gesetz betreffend die Abänderung des Art. IX. der Forstordnung.
Ordnungsnummer	
Datum	05.02.1830

[S. 78] In dem Art. IX. der Forstordnung vom 14. May 1807 soll die Schlußbestimmung, welche lautet:

«Wer sein Holz nicht bis zu Ende Aprils aus dem Hau abführt, hat dasselbe verwirkt, und es soll alsdann der Gemeinde oder Holzgenossenschaft anheimfallen, welcher die Waldung zugehört. » –

durch Gegenwärtiges aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmungen gesetzt seyn:

«Jeder Waldeigenthümer ist verpflichtet, das über die gesetzliche Zeit hinaus im Walde liegende Holz auf Kosten desjenigen, welchem es gehört, auf gelegene Stellen außerhalb des Waldes zu bringen, und, wenn es Nadelholz ist, dasselbe schälen und die Rinde wegschaffen oder verbrennen zu lassen.

In Gemeinds- und Corporationswaldungen hat, wenn der Bezieher des Holzes die Abfuhr versäumt, die Vorsteherschaft auf des Letztern Kosten das Holz wegzuschaffen. Sollte sich auch die Vorsteherschaft in Erfüllung dieser Pflicht // [S. 79] saumselig bezeigen, so ist der Forstbeamtete verbunden, die Abfuhr auf Kosten der Vorsteherschaft vornehmen zu lassen, welcher jedoch der Rückgriff auf den Fehlbaren vorbehalten bleibt.

Im Wiederholungsfall soll überdieß der Fehlbare dem Amtsgerichte zur Bestrafung überwiesen werden.

In allen Fällen ist dem Waldeigenthümer das Recht vorbehalten, den Fehlbaren für Ersetzung des durch das Liegen des Holzes entstandenen Schadens vor dem Richter zu belangen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen finden einzig Statt:

1) Wenn örtliche oder Witterungsverhältnisse die Abfuhr unmöglich machen.

In diesem Fall ist jedoch das Holz an die Gränze des Schlages zu wälzen, zu schälen und die Rinde wegzuschaffen.

2) Wenn Eichen geschält werden sollen.

Auch in diesem Falle soll der Stamm nur so lange liegen bleiben, bis er geschält ist, und dann entweder ganz abgeführt oder auf Waldwege und freye Plätze neben der Waldung gebracht werden.

Gänzlich verbothen ist es, die Eichen im jungen Aufwachs am Stamme zu schälen, sondern es sotten solche vorerst umgeschlagen und erst dann geschält werden.

// [S. 80]

Fehlbare trifft auch in diesen Fällen die oben bezeichnete Strafe.»



Da diese Vorschriften nicht nur die Bepflanzung der Holzschläge befördern, mithin den nachhaltigen Ertrag der Waldungen sichern sollen, sondern vorzüglich auch auf die Ausrottung des Borkenkäfers berechnet sind: so ist denselben, in Uebereinstimmung mit den dießfälligen frühern Verordnungen, von allen Waldeigenthümern, es seyen solche Gemeinden, Corporationen oder Privaten, Folge zu leisten, bey Verantwortung und Strafe.

Zürich, Freytags den 5. Hornung 1830.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.03.2016]